



Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt

(Entschädigungsverordnung, EVO)



A. Allgemeines

Art. 1 Rechtsgrundlage

Der Gemeinderat erlässt folgende Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt.

Art. 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der Behörden, Kommissionen und nebenamtlichen Funktionären der Stadt Bülach.

B. Entschädigung

Art. 3 Behörden

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern folgender Behörden jährliche Pauschalentschädigungen ausgerichtet:

Gemeinderat

Grundbesoldung inkl. Mitgliedschaft RPK und Fachkommissionen

I – V

- Parlamentspräsident CHF 4000.-
- Kommissionspräsidenten CHF 4000.-
- Kommissionsaktuare CHF 3500.-
- Mitglied CHF 2500.-

Alle Mitglieder der RPK (inkl. Präsident und Aktuar) erhalten zusätzlich je 500 Franken als Entschädigung für die Prüfung der Rechnungen und Budgets Dritter (Oberstufenschulgemeinde Bülach, Friedhofzweckverband, Planungsgruppe Zürcher Unterland, Suchtpräventionsstelle, Heilpädagogische Schule).

Die Leistungen von Präsident, Aktuar und Mitglieder der Bürgerrechtskommission sowie von Spezialkommissionen werden mit Tag- und Sitzungsgeldern abgegolten. Referent und Aktuar erhalten pro Gesuch bzw. Protokoll eine Entschädigung von 100 Franken.



Stadtrat

- Stadtpräsident CHF 50000.-
- Schulpräsident/Stadtrat CHF 45000.-
- Grundentschädigung übrige Stadtratsmitglieder CHF 30000.-
- Zur Aufteilung auf den gesamten Stadtrat CHF 60000.-

Es werden keine zusätzlichen Tag- und Sitzungsgelder ausgerichtet. Sie sind in den Entschädigungen enthalten.

Sozialbehörde

- Jährliche Pauschalentschädigung CHF 25000.- (ohne den Präsidenten)

Die Aufteilung ist Sache der Sozialbehörde. Es werden keine zusätzlichen Tag- und Sitzungsgelder ausgerichtet. Sie sind in der Pauschalentschädigung enthalten.

Primarschulpflege

- Präsident Entschädigung als Schulpräsident/Stadtrat
- Grundentschädigung pro Mitglied CHF 12000.-
- Vizepresidium zusätzlich CHF 4000.-
- Zur Aufteilung auf die einzelnen Mitglieder zusätzlich pauschal CHF 24000.-

Die Aufteilung ist Sache der Primarschulpflege. Es werden keine zusätzlichen Tag- und Sitzungsgelder ausgerichtet. Sie sind in den Entschädigungen enthalten.

Art. 4 Beratende Kommissionen

Für die Mitglieder der beratenden Kommissionen werden die Entschädigungen vom Stadtrat festgelegt.

Für die Mitglieder der beratenden Kommissionen der Primarschule werden die Entschädigungen durch die Primarschulpflege festgelegt. Sie bedürfen der Genehmigung durch den Stadtrat.

Art. 5 Wahlbüro

Die Entschädigungen für die Mitglieder des Wahlbüros und beibezogenen Hilfskräfte werden vom Stadtrat festgelegt.

Art. 6 Funktionäre von Feuerwehr und Zivilschutz

Die Entschädigung und der Sold für die nebenamtlichen Funktionäre der Feuerwehr und des Zivilschutzes werden vom Stadtrat festgelegt.



Art. 7 Friedensrichter

Die Entschädigung des Friedensrichters wird durch den Stadtrat festgelegt. Die gesetzlichen Gebühren fallen ihm zu. Wenn er den Nachweis erbringt, dass diese unerhältlich sind, werden sie ihm von der Stadt vergütet.

Art. 8 Stadtammann und Betriebsbeamter

Die Entschädigung des Stadtammanns und Betriebsbeamten richtet sich nach den Bestimmungen für das städtische Personal.

Die Besoldung bildet die einzige Entschädigung für dessen gesamte Tätigkeit im Staatsdienst. Sämtliche Sporteln und Gebühren für die amtlichen Verrichtungen fallen in die Stadtkasse.

Art. 9 Tag- und Sitzungsgelder

Es gelten folgende Ansätze:

- für eine Sitzung während des Tages, bis zu 2 Stunden Dauer CHF 60.-
- für eine Abendsitzung bis zu 2 Stunden Dauer CHF 60.-
- für eine Abendsitzung bis zu 3 Stunden Dauer CHF 80.-
- bei längerer Dauer CHF 100.-
- Halbtagesentschädigung, einschliesslich Sitzungen während des Tages, die länger als 2 Stunden dauern CHF 120.-
- Ganztagesentschädigung CHF 240.-

Art. 10 Teuerungszulagen

Der Stadtrat kann zu Beginn der Legislaturperiode die Entschädigungen sowie die Tag- und Sitzungsgelder gemäss Art. 3 – 9 dieser Verordnung im Rahmen der für das städtische Personal geltenden Bestimmungen der Teuerung anpassen.

Art. 11 Spesenvergütung

Den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen sowie den Funktionären werden die aus der amtlichen Tätigkeit erwachsenden Barauslagen gemäss den für das städtische Personal geltenden Richtlinien entschädigt.



C. Versicherung

Art. 12 Unfall- und Haftpflichtversicherung

Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Stadt gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

Art. 13 Pensionskasse

Die Mitglieder des Stadtrates sind im Sinne der beruflichen Vorsorge, mit den dort vorgesehenen Ausnahmen, versichert.

D. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 14 Inkraftsetzung

Diese Änderung tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat auf den 1. April 2006 in Kraft und kommt für die einzelnen Behörden, Kommissionen und Funktionäre auf Beginn der jeweiligen kommenden Amtsperiode (2006-2010) zur Anwendung.



Stadtrat Bülach

Walter Bosshard
Stadtpräsident

Ruth Ledergerber
Stadtschreiberin

Gemeinderat Bülach

Rosa Pfister-Kempf
Gemeindepräsidentin

Roger Suter
Ratssekretär